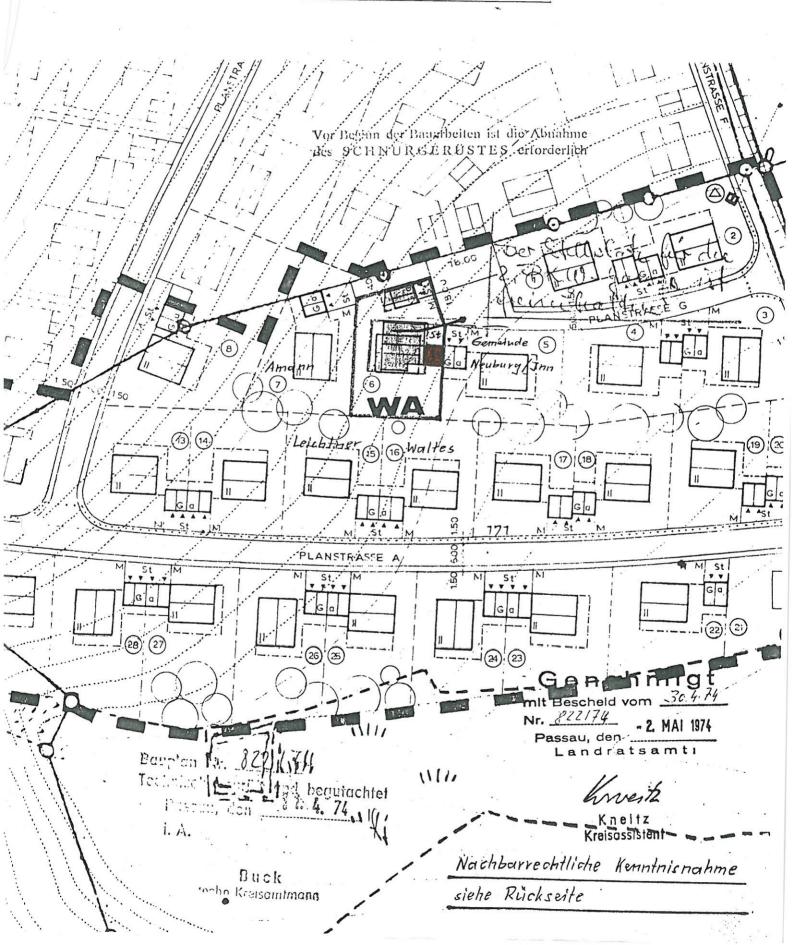
Deckblatt - Nr. 6 zur

Änderung des Bebauungsplanes

"An der Schönaustraße"

<u>im vereinfachten Verfahren</u>



٧	ereinfachte Anderung gem. § 13 BauGB Bebauungsplan
7	"An der Schöngustraße"
0.5	ie Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Comeinderstes 29. Feb. 1988
	described des demethderates vom
	en Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen
N	euburg a. Inn, den .09. März 1988
	Panninger 1. Bürgermeister  er Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. wird mit dem Tage der Bekanntmachung
<del>1)</del>	er Bebauungsplan/das Deckblatt Nr wird mit dem Tage der Bekanntmachung,
D	as ist am 09. März 1988 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung
W	es Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr. 6. sowie Ort und Zeit seiner Auslegung urden ortsüblich durch Huschlag an den Ambstafeln am 09. März 1988
Ь	ekanntgegeben.
11	ine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die echtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch ur beachtlich, wenn
1	die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3 §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligten nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
	die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächen- nutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3.	ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
TII	weit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde f Verlangen Asukunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
	beachtlich sind
a)	eine Verletzung der in den Ziffern $\mathbf 1$ und $\mathbf 2$ bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
b)	Mängel der Abwägung,
Sat	nn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 nerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der zung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Vei	Gemeinde Neuburg a. Inn  Gemeinde Neuburg a. Inn  Danninger, A. Bürgermeister

Entwurfsverfasser: